

**2020/AB**  
**vom 15.07.2020 zu 2013/J (XXVII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.329.921

Wien, am 14. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichfried, Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 15. Mai 2020 unter der Nr. **2013/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maskenpflicht, Abstandsregel und Versammlungs-verbot“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschickend ist generell anzumerken, dass die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auf Grundlage gesundheitsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) erfolgen. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt hierbei lediglich eine Unterstützungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu.

Das Bundesministerium für Inneres sowie seine nachgeordneten Dienststellen sind auch nicht zur Auslegung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen berufen. Dies obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden), den Landeshauptleuten und dem Gesundheitsminister.

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Sie haben sich selbst als "Flex" der Gesundheitsbehörde bezeichnet. Wie werten Sie angesichts Ihres Anspruchs dieses Verhalten, insbesondere das der politischen Entscheidungsträger?*
- *Sie haben in einem Interview am 13. April 2020 auf meinbezirk.at betont, dass die von den Gesundheitsbehörden gesetzten Maßnahmen nach bestem Wissen und Gewissen – unter Beachtung der Grundsätze der österreichischen Bundesverfassung erlassen wurde. Liegt durch das Verhalten der politischen Entscheidungsträger eine Verletzung der Bundesverfassung vor? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Sanktionen sind dafür vorgesehen?*
- *Wer sich vorsätzlich nicht an die Maßnahmen wie Abstandsregelung und Maskenpflicht hält, wird gemäß Ihrer Ansicht zum Lebensgefährder. Haben die politischen Entscheidungsträger bei ihrem und mit ihrem Auftritt Menschenleben gefährdet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Sanktionen sind dafür vorgesehen.*
- *Wurden durch das Verhalten der politischen Entscheidungsträger „Glutnester“ der Infektionen entfacht, die nach Ihren Aussagen rasch und gezielt gelöscht werden müssen? Wenn ja, was gedenken Sie zu tun? Wenn nein, warum nicht?*

Meinungen (auch: Rechtsmeinungen) und Einschätzungen sind nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele Exekutivbeamte waren vor Ort? Bitte um Aufschlüsselung nach Behörde und Einheit.*

Auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 10 der parlamentarischen Anfrage 2005/J XXVII. GP darf verwiesen werden. Es waren zwei Exekutivbeamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion zur sporadischen Bestreifung und zwei Beamte des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Vorarlberg im Einsatz.

**Zu Frage 6:**

- *Welche Kosten entstanden durch den Einsatz der Exekutivbeamten?*

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden belaufen sich die Kosten auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den

durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf rund EUR 580,-.

**Zu den Fragen 7 bis 15:**

- *Warum haben die Polizeibehörden vor Ort nicht eingegriffen?  
Warum hat der Personenschutz des Kanzlers, das Einsatzkommando Cobra, nicht eingegriffen?*
- *Warum hat das Landesamt für Verfassungsschutz Vorarlberg nicht eingegriffen?  
Warum wurden die vorliegenden Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetze von den Exekutivkräften nicht geahndet?*
- *Nach wie vor sind bei organisierten Veranstaltungen maximal 10 Personen zulässig.  
Dabei gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. War dies eine organisierte Veranstaltung? Wenn ja, warum wurde sie nicht untersagt? Wenn nein, warum wurde von der Behörde nicht eingegriffen?*
- *Wurde die Veranstaltung als Versammlung iSd Versammlungsgesetzes angezeigt?  
Wenn ja, wann und von wem?*
- *Wurden bei dieser Zusammenkunft die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln verletzt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum wurde von der Behörde nicht auf die Einhaltung gedrängt?*
- *Nahmen die Exekutivbeamten vor Ort ihre Verantwortung wahr? Haben sie die Anwesenden, insbesondere Kanzler Kurz und Landeshauptmann Wallner, von den bestehenden Abstandsregeln informiert? Wenn nein, warum nicht? Wenn nein, handelt es sich dabei um eine Dienstverletzung? Wenn ja, warum wurde den Anweisungen nicht Folge geleistet?*
- *Wurden Organstrafverfügungen ausgestellt? Wenn ja, wie viele und in welcher Höhe gegen welche Personen?*

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2005/J XXVII. GP darf verwiesen werden. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 der Lockerungsverordnung gilt diese nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung. Es handelt sich um einen Besuch des Bundeskanzlers als Organ der Vollziehung, der weder dem Begriff der Versammlung nach dem Versammlungsgesetz noch dem Begriff der Veranstaltung nach dem Vorarlberger Veranstaltungsgesetz zu subsumieren ist. Den sporadisch patrouillierenden Beamten der Polizeiinspektion Kleinwalsertal sind auch keine offenkundigen Übertretungen bekannt geworden. Den Beamten des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oblag der Schutz oberster Organe, im Konkreten des Landeshauptmannes. Der Aufgabenbereich des Personenschutzes des

Kanzlers beschränkt sich auf Schutzmaßnahmen für die Person als Funktionsträger und die Aufrechterhaltung seiner Handlungsfähigkeit.

**Zur Frage 16:**

- *Auf welcher Grundlage konnte eine Einreise des Kanzlers und seiner Begleitung über die laut Ihrer Verordnung vollständig geschlossenen Grenzübergänge des Kleinwalsertals erfolgen?*

Der betreffende Grenzübergang war grenzkontrollrechtlich nicht geschlossen.

**Zu den Fragen 17 und 19 bis 22:**

- *Wann wurde bei den bayrischen Behörden um Durchreisegenehmigung angesucht?*
- *Wie viele Personen reisten mit dem Bundeskanzler wieder nach Österreich gemeinsam ein und um welche handelte es sich?*
- *Wann und wo reiste der Bundeskanzler aus dem Kleinwalsertal wieder ab? Erfolgte dies ebenfalls über deutsches Staatsgebiet und wo reisten Sie schlussendlich wieder nach Österreich ein?*
- *Kam es bei dieser allfälligen zweiten Einreise zu den vorgeschriebenen Kontrollen?*
- *Waren Sie in Kenntnis davon, ob angesichts der jeweiligen Grenzübertritte die notwendigen vorgeschriebenen negativen COVID-19-Tests, die nicht älter als vier Tage sein dürfen, für den Kanzler und seine Begleitung vorlagen? Wenn nein, warum wurde das nicht kontrolliert? Wenn ja, warum wurde nicht eine sofortige 14-tägige Heimquarantäne für die betroffenen Personen verordnet?*

Diese Fragen fallen nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

**Zur Frage 18:**

- *An welchem Grenzübergang erfolgte die Ausreise aus Österreich?*

Die Ausreise erfolgte am 13. Mai 2020 gegen 22:45 Uhr über den Grenzübergang Walserschanz.

**Zur Frage 23:**

- *Wurden anlässlich dieses Bundesländerbesuches des Kanzlers Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den bestehenden COVID-19-Maßnahmen eingeleitet bzw. Anzeigen erstattet? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Es sind beim Bezirkspolizeikommando Bregenz sieben Anzeigen wegen des möglichen Verstoßes gegen die Lockerungsverordnung eingegangen, die der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur verwaltungsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurden.

Karl Nehammer, MSc



